Gemeinde XX

lt. Verteiler Ort, Datum

Geschäftszahl

**XX, Anschrift;**

**Neubau *(Zubau)* auf Gst. Nr. XX, KG XX, Erschließungsbeitrag; Beschwerde**

B e s c h e i d  
(Beschwerdevorentscheidung)

Der Bürgermeister der Gemeinde XX entscheidet über die Beschwerde des XX (allenfalls vertreten durch XX) gegen den Bescheid vom XX, Zl. XX, gemäß §§ 262 und 263 BAO wie folgt:

Spruch

*Varianten:*

*Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid (allenfalls: ersatzlos) behoben. /*

*Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochten Bescheid wie folgt geändert: / (Änderungen einfügen)*

*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. /*

*Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen (siehe § 260 BAO). /*

*Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen (siehe § 260 BAO). /*

*Die Beschwerde wird als zurückgenommen erklärt (siehe § 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1 BAO). /*

*Die Beschwerde wird als gegenstandlos erklärt (siehe § 256 Abs. 3, § 261 BAO).*

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid einen Vorlageantrag (§ 264 BAO) an das Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Der Vorlageantrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Marktgemeinde Telfs schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail eingebracht werden und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung seiner Rechtzeitigkeit möglich machen.

Begründung

Der Bürgermeister der Gemeinde XX hat mit Bescheid vom XX, Zl. XX nach § 12 in Verbindung mit den §§ 8, 9 und XX *(Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage bzw. Berechnung des Bauplatz- und des Baumassenanteils unter der Berücksichtigung allfälliger Privilegierungen, z.B. nach § 11 Abs. 2 TVAG 2011)* sowie mit der Verordnung des Gemeinderates vom XX für das mit Baubescheid vom XX, Zl. XX, genehmigte Bauvorhaben *(Neubau, Zubau)* einen Erschließungsbeitrag in der Höhe von XX Euro vorgeschrieben, der sich wie folgt errechnet:

Bauplatzanteil nach § XX TVAG 2011:

*allenfalls: (XX m³ x XX m²)/(XX m³ + XX m³) x 1,5 x XX Euro XX Euro*

Baumassenanteil nach § XX TVAG 2011:

XX m³ x 0,7 x XX Euro XX Euro

Erschließungsbeitrag XX Euro

================================================================

Gegen diesen Bescheid hat XX (allenfalls vertreten durch XX) Beschwerde erhoben und Folgendes erklärt:

*Erklärungen ergänzen*

Gegenständlich sind nachfolgende Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung:

*„Beschwerdevorentscheidung  
§ 262*

1. *Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.*
2. *Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat zu unterbleiben,*

*a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und*

*b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.*

*(3) Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.“*

Vorliegend sind die Voraussetzungen zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nach § 262 Abs. 1 BAO gegeben.

*Rechtliche Auseinandersetzung mit den Erklärungen in der Beschwerde einfügen*

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bürgermeister:

(Name)

Zustellverfügung (an Abgabenschuldner bzw. Parteienvertreter mittels RSb!)